



Merkblatt zur

Gefahrenverhütungsschau



Der Vorbeugende Brandschutz ist ein Thema aus dem Bereich des Feuerwehrwesens und ist von wichtiger Bedeutung.

„Vorbeugen ist immer besser als Löschen“

Neben dem baulichen, organisatorischen und anlagentechnischen Brandschutz gehört die Gefahrenverhütungsschau zu den wichtigen Stützen des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (Vorbeugender Brandschutz), findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

Eine Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen (Sonderbauten), die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, Sachwerte, wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

Was versteht man unter dem Begriff Gefahrenverhütungsschau und wie läuft diese ab?

Die Gefahrenverhütungsschau ist die regelmäßige, behördliche Begehung entsprechend § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes von Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen.

Bei der Gefahrenverhütungsschau werden dann u. a. die Benutzbarkeit der Rettungswege, die brandschutztechnischen Einrichtungen, die Löschgeräte und Sicherheitseinrichtungen sowie der bauliche Zustand der Gebäude in Augenschein genommen.

Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen, sowie Maßnahmen zu veranlassen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

Was versteht man bei der Gefahrenverhütungsschau unter Mängeln?

Zu den Mängeln gehören vielfach das Verschließen oder Versperren von Notausgangstüren, das Verkeilen von Brand- bzw. Rauchschutztüren, das Durchbrechen von Brandwänden, der Einbau brennbarer Stoffe in Flucht- und Rettungswege oder die unzulässige Lagerung brennbarer Materialien.

Alle diese Fehler können schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen, egal ob sie aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit praktiziert wurden.

Wer führt die Gefahrenverhütungsschau durch?

Nach § 2 der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung-GVSVO) wird in Frankfurt die Gefahrenverhütungsschau durch die Branddirektion, Abteilung Vorbeugung und Planung durchgeführt.

Bei Bedarf können entsprechend § 4 GVSVO an der Gefahrenverhütungsschau in bestimmten baulichen Anlagen/Einrichtungen noch weitere Stellen (z.B. untere Bauaufsichtsbehörde) an der Begehung teilnehmen.

In welchen Betrieben/Einrichtungen werden Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt?

Ziel der Gefahrenverhütungsschau ist die vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahren bringende Ereignisse in baulichen Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund ihrer Art, Nutzung, Lage oder Zustandes in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.

Die Festlegung bei welchen Betrieben oder baulichen Anlagen die Gefahrenverhütungsschau durchzuführen ist erfolgt entsprechend der Anlage der GVSVO. Gefahrenverhütungsschauen werden beispielsweise in Hochhäusern, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Industriebetrieben, Hotels und Schulen durchgeführt.

Wird die Gefahrenverhütungsschau unangemeldet durchgeführt?

Im Regelfall werden die betroffenen Betreiber/Eigentümer im Vorfeld durch eine schriftliche Ankündigung über eine anstehende Gefahrenverhütungsschau informiert. In begründeten Einzelfällen (z.B. Gefahr im Verzug) ist es auch möglich, dass die Branddirektion ohne Ankündigung eine Gefahrenverhütungsschau durchführt.

Was habe ich unter einer Ankündigung zu verstehen?

Die Ankündigung ist die schriftliche Benachrichtigung, dass in dem entsprechenden Gebäude, Betrieb oder Einrichtung eine Gefahrenverhütungsschau durchgeführt wird. Die Ankündigung ist entsprechend § 3 (1) der GVSVO mindestens 10 Arbeitstage vor Durchführung der Gefahrenverhütungsschau an den Betreiber/Eigentümer zu senden. Eine nachträgliche Terminverschiebung ist bei begründeten Fällen in Absprache mit der Branddirektion möglich.

Was geschieht wenn Mängel während der Gefahrenverhütungsschau festgestellt werden?

Bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellte betriebliche und/oder organisatorische Mängel werden dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten direkt im Anschluss an die Gefahrenverhütungsschau des Gebäudes mündlich mitgeteilt. Bauliche oder sonstige Mängel die festgestellt wurden, werden ebenfalls aufgenommen und an die zuständigen Behörden und zuständigen Stellen weitergeleitet. Der Verantwortliche der Liegenschaft erhält im Abschlussgespräch, wenn möglich, Vorschläge, wie die festgestellten Mängel beseitigt werden können.

Geschieht die Festlegung der Fristen in Absprache mit dem Betreiber/Eigentümer? Gibt es eine Möglichkeit zur Abstimmung der Maßnahmen?

Vor Ausstellung der Mängelbeseitigungsanordnung muss dem Betreiber/Eigentümer der Gebäude/Einrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Dies geschieht in der Anhörung gemäß § 28VwVfG. Die Anhörung ist Teil des Verwaltungsverfahrens. Bei einer Anhörung hat der Betreiber/Eigentümer die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt zu einer Behördenentscheidung vorzubringen. Sie dient dazu, den Sachverhalt aufzuklären, um eine richtige Entscheidung der Behörde herbeizuführen, die die Rechte des Angehörten wahrt. Die Anhörung erfolgt durch die Branddirektion Frankfurt am Main im Regelfall schriftlich, kann im Einzelfall nach § 28VwVfG aber auch mündlich erfolgen. Ohne die Durchführung der Anhörung ist die Mängelbeseitigungsanordnung nicht bindend.

Was beinhaltet eine Anhörung bzw. das entsprechende Protokoll?

Die Anhörung enthält neben formalen Dingen wie: Datum, Beginn / Ende der Begehung, Liegenschaftsadresse, Objektbezeichnung und Teilnehmer der Begehung auch die festgestellten Mängel, die abgestimmten Maßnahmen und die zugeordneten Fristen. Sie dient dazu, dem Betreiber/Eigentümer die Möglichkeit zu geben, sich insbesondere zu den Fristen aber auch grundsätzlich zu den Mängelpunkten zu äußern. Hierzu wird dem Betreiber/ Eigentümer im Regelfall eine Frist von 14 Tagen gewährt.

Für die Branddirektion nachvollziehbare Änderungswünsche einzelner Fristen der Anhörung können bei der Fristsetzung der Mängelbeseitigungsanordnung berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie: Erfolgen keine Einwände zu den Fristen in der Anhörungsphase, werden die Fristen in die Mängelbeseitigungsanordnung übernommen. Diese Fristen sind dann bindend. Die Anhörung erfolgt durch die Branddirektion Frankfurt am Main im Regelfall schriftlich, kann im Einzelfall ,nach § 28VwVfG, aber auch mündlich erfolgen.

Müssen die Mängel sofort behoben werden oder gibt es Fristen?

Mit der Zustellung der Mängelbeseitigungsanordnung hat der Betreiber/Eigentümer diese Mängel unter eigener Verantwortung in der dort angegebenen Zeit abzustellen. Die Fristen für die Beseitigung werden in der Mängelbeseitigungsanordnung verpflichtend festgesetzt. Beim Vorliegen einer konkreten Gefahr wird die sofortige Mängelbeseitigung angeordnet.

Wie ist die Beseitigung der Mängel zu dokumentieren und was passiert wenn Mängel nicht behoben werden?

Der Betreiber/Eigentümer hat nach Durchführung der Maßnahmen und der damit verbundenen Behebung der Mängel eine Mängelfreimeldung an die Branddirektion zu senden. Sind alle Mängel behoben ist die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beendet. Erfolgt diese Freimeldung nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Frist werden Zwangsmittel angedroht. Wird auf diese Androhung nicht reagiert kann es zur Zwangsmittelanwendung kommen.

Es kann eine Nachschau durch die Behörde erfolgen, um zu belegen, dass die Mängel behoben wurden. Wird im Rahmen der Nachschau festgestellt, dass weiterhin Mängel bestehen kann durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Nutzungsverbot für die bauliche Anlage erfolgen.

Was versteht man unter Zwangsmittel?

Zwangsmittel sind sogenannte Beugemittel die dazu dienen den Zweck eines Verwaltungsaktes, in diesem Fall der Mängelbeseitigungsanordnung durchzusetzen. Dies können Zwangsgelder oder auch eine Ersatzvornahme sein.

Warum werden Gefahrenverhütungsschauen regelmäßig wiederholt?

Jedes Gebäude verändert sich im Laufe der Zeit durch Verschleiß, technische Alterung und den Wechsel seiner Nutzungen. Daneben können Gewohnheiten des Alltags, langjährige Routine und die so genannte „Betriebsblindheit“ die Wahrnehmung von Gefahren einschränken. Um dem entgegenzuwirken und Probleme rechtzeitig zu erkennen wird die Gefahrenverhütungsschau in der GVSVO festgelegten Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchgeführt.

Ist die Gefahrenverhütungsschau für die Betriebe, Einrichtungen usw. kostenpflichtig?

Ja, die Höhe der Gebühren kann der Gebührensatzung der Branddirektion Frankfurt entnommen werden:

<http://www.feuerwehr-frankfurt.de/index.php/mediathek/category/22-gebuehrensatzung>

Kann ein Unternehmen, Eigentümer oder eine Einrichtung die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau verweigern oder den Zutritt zu Räumen und Gebäuden verweigern?

Betreiber, Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Durchführung der GVS ist ein Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsakt; diesem hat sich der Betroffene zu fügen.

Entbindet die Gefahrverhütungsschau den Eigentümer von der Verantwortung für die Sicherheit und den Brandschutz in seinen Gebäuden und baulichen Anlagen?

Gemäß § 3 (1) HBO ist der Eigentümer verpflichtet „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“. Das bedeutet er ist verantwortlich für die Sicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Gefahrverhütungsschau ist eine augenscheinliche Begehung der Gebäude und Anlagen am Tag der Begehung. Sie ist gesetzlich vorgeschrieben, entbindet aber den Betreiber/Eigentümer nicht von der grundsätzlichen Verantwortung für seine Anlagen/Gebäude.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau auch stichprobenhaft durchgeführt werden.

Die Art der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau liegt im Ermessen der Branddirektion Frankfurt am Main.

Eine stichprobenhafte Begehung ist prinzipiell möglich.

Wird eine Gefahrenverhütungsschau auch bei Gebäuden in öffentlicher Trägerschaft (also z.B. des Bundes, des Landes oder der Stadt Frankfurt am Main) durchgeführt?

Es wird nicht zwischen Gebäuden in öffentlicher und privater Trägerschaft unterschieden. Entscheidend ist jedoch, dass bei öffentlichen Trägern kein Verwaltungsakt vollzogen wird. Die öffentliche Verwaltung kann im Innenverhältnis keine Verwaltungsakte vollziehen.

Bei festgestellten Mängel werden diese dem Betreiber der öffentlichen Trägerschaft per Mangelanzeige mitgeteilt und auf die Verantwortung gemäß § 3 (1) HBO verwiesen.

Was ist eine Nachschau?

Nach Ablauf der in der Mängelbeseitigungsanordnung angegebenen Fristen kann die Branddirektion eine Kontrolle (Nachschau) der einzelnen Mängelpunkte durchführen.

Ob eine Nachschau durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Branddirektion.

Grundsätzlicher Ablauf einer Gefahrenverhütungsschau

- Schriftliche Ankündigung der GVS mind. 10 Arbeitstage vor Begehung
- Durchführung der Begehung mit anschließendem Abschlussgespräch
- Zusendung der schriftlichen Anhörung (Auflistung der Mängelpunkte mit Fristen)
- 14 Tage Anhörungsphase. Hier hat der Betreiber/ Eigentümer die Möglichkeit, sich insbesondere zu den Fristen zu äußern
- Nach Ablauf der Anhörungsphase erfolgt die Mängelbeseitigungsanordnung mit ggf. angepassten Fristen.
- Nach Beseitigung der Mängel wird dies der Branddirektion schriftlich angezeigt
- Ende des Verfahrens

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an

Branddirektion Frankfurt am Main
Abteilung Vorbeugung und Planung
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt am Main

E-Mail: vb@stadt-frankfurt.de
Tel.: 069 / 212 72 20 05
Fax: 069 / 212 72 20 09
Web: <http://www.feuerwehr-frankfurt.de/>